

Michael Alex, Thomas Feltes

„Ich sehe was, was Du nicht siehst – und das ist krank!“.

Thesen zur psychiatrisierenden Prognosebegutachtung von Straftätern

(erscheint in der Monatsschrift für Kriminologie, 2011)

1. Ausgangslage

Mit dem Therapieunterbringungsgesetz rückt die Bedeutung ärztlicher Sachverständiger bei der Kriminalprognose noch weiter in den Vordergrund, weil nur sie zur Beurteilung der im Gesetz benannten „psychischen Störung“ bei als uneingeschränkt schuldfähig Verurteilten berufen sind (§ 9 Abs. 1 ThUG). Die Autoren haben in den letzten Jahren mehrere Prognosegutachten in Fällen erstellt, bei denen offensichtlich keine krankhaften Veranlagungen bei den verurteilten Straftätern vorlagen, die zuvor bzw. danach tätigen psychiatrischen Sachverständigen jedoch jeweils eine „krankhafte Persönlichkeit“ bei dem Täter attestiert hatten. Ungeachtet der prozessualen und verhandlungstaktischen Besonderheiten, die wir in vielen Fällen beobachten konnten, enthielten die meisten der eingeholten Prognosegutachten typische Fehler, von denen in dem Beitrag nur einige besonders gravierende dargestellt werden sollen. Zudem wird diese offensichtlich weit verbreitete Praxis der Begutachtung aus sozialwissenschaftlich-kriminologischer und juristischer Sicht im aktuellen kriminalpolitischen Kontext verortet und es werden Alternativen vorgeschlagen.

2. Fehler durch Fachblindheit von Psychiatern

Fast alle der von den Gerichten in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten zeigen das Dilemma der Beauftragung von ihrem Fachgebiet verhafteten Psychiatern mit Gutachten zur Kriminalprognose auf. War zum Beispiel in einem Erstgutachten die „*narzisstische Persönlichkeit*“ eines Angeklagten als ausschlaggebend für die Delinquenz angesehen worden, so wird in dem späteren Gutachten eines anderen Psychiaters diese Kategorisierung aufgegeben, die fortdauernde Neigung zu Straftaten nunmehr aber mit einem anderen Kriterium („*histrionische Persönlichkeit*“), gekoppelt mit dissozialen Persönlichkeitszügen und Verhaltenstendenzen in geringerem Umfang, begründet. Zitat: *„Es handelt sich mithin um deliktypologische Straftatbestände, die entsprechend der gängigen forensisch-psychiatrischen Literatur (schon seit dem 19. Jahrhundert) eng mit der habituellen Persönlichkeitsverfassung des hysterisch strukturierten Täters assoziiert wird.“* Bei der Kriminalprognose geht es jedoch nicht darum, die Persönlichkeit nach psychiatrischen Maßstäben zu kategorisieren, sondern darum, die Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz zu ermitteln. Es gibt in der Gesellschaft eine Vielzahl von Menschen mit „narzisstischen“ oder „histrionischen“ Persönlichkeitsanteilen, die niemals mit Delinquenz auffallen, sondern gerade wegen dieser Merkmale hoch angesehen und/oder erfolgreich sind (Künstler, Politiker etc.). Deshalb müssen bei der Kriminalprognose dynamische Variablen, die auf das frühere Verhalten Einfluss gehabt haben und auf das künftige Verhalten haben können, in den Vordergrund geschoben werden und nicht die nur wenig oder gar nicht beeinflussbaren Persönlichkeitsmerkmale, die sich seit der frühen Kindheit entwickelt haben bzw. einmal vorhanden waren. Entsprechend hebt Nedopil hervor, dass sich ein Prognosegutachten auf das Aufzeigen von Risikofaktoren künftiger Delinquenz beschränken sollte: *„Eine Prognose ist eine*

Wahrscheinlichkeitsvorhersage, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist“¹

3. Nichtberücksichtigung von protektiven Faktoren und Resilienzbedingungen

Zusätzlich müssen bei jeder Begutachtung auch protektive bzw. begünstigende Faktoren dargestellt werden, vor allem dann, wenn die Gerichtsentscheidung darauf ggf. Einfluss nehmen kann. Dazu gehören vor allem Faktoren, die eine mögliche Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit bedingen können. So wird die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen, fast nie in Gutachten beschrieben, obwohl sie in den Lebensläufen zu finden ist, aber offensichtlich im Blick der psychiatrischen Gutachter von Negativfaktoren überlagert wird. Dieses Phänomen (negative Aspekte überdecken vorhandene positive und werden daher eher wahrgenommen) ist in der Psychologie gut beschrieben,² so dass sich die Psychiater dieser Problematik eigentlich bewusst sein müssten. Dennoch haben wir in keinem einzigen Gutachten Überlegungen zur Resilienz, Salutogenese, zu Coping-Mechanismen oder zu Autopoiesis gefunden, obwohl zumindest einige der von uns nachvollzogenen Lebensläufe dafür Hinweise enthalten haben. Zu diesen Tatsachen, die einzubeziehen sind, gehören aber auch das Verhalten im Vollzug, die aktuellen Lebensverhältnisse, aktuelle soziale und lebensgeschichtliche Situation, die in Freiheit zu erwartenden Lebensumstände (sozialer Empfangsraum), die Frage, ob eine tragfähige Beziehung besteht, Schadenswiedergutmachung, Einstellung zur Tat, Vorleben, Alter, Rolle und Bedeutung der Tat im Lebenslauf des Probanden, Bewährung in Belastungssituationen sowie motivationsfördernde Auswirkungen der Aussetzung und anderes mehr. Insgesamt entsteht sehr häufig der Eindruck, als habe eine hohe Intensität der Delinquenz (qualitativ oder quantitativ), die Situation der Opfer, ein Urteil nach einem spannungsgeladenen, langwierigen Strafprozess mit einem „uneinsichtigen“ Angeklagten oder andere Faktoren die Sicht der Gutachter so weit eingeengt, dass sie neuen Erkenntnissen nicht mehr zugänglich sind. Dabei haben wir auch den Eindruck, dass die Gutachter eine mögliche oder im Urteil durchscheinende negative Grundtendenz dem Probanden gegenüber durch das Tatsachengericht oder auch durch die die Begutachtung anordnende Strafvollstreckungskammer sehr genau erspüren und ihr in der Anlage und Durchführung der Begutachtung folgen. Diese Gutachter suchen dann vor allem oder sogar ausschließlich nach negativen Faktoren in der Biografie oder Persönlichkeit des Probanden oder in seinem Verhalten im Vollzug, wohl wissend, dass derjenige, der solche Negativelemente sucht, sie auch findet.

4. Prognose wird als statisch und nicht als etwas Dynamisches gesehen

Wichtig erscheint uns die Einbeziehung und Berücksichtigung dynamischer Prognosemerkmale: Menschliches Verhalten ist einem ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterworfen und viele in den üblichen Prognoseverfahren erhobene Merkmale sind viel zu statisch und oftmals historisch weit zurückliegend, als dass sie wirklich die Bedeutung haben, die ihnen dort eingeräumt wird. Dies konnten die in den letzten Jahren durchgeführten umfangreichen und teilweise über 50 Jahre

¹ Nedopil 1995, S. 88.

² vgl. bereits Herkner 1978, S. 255 ff. m. w. N.

reichenden Langzeitstudien zur Karriereentwicklung von Straftätern eindrucksvoll zeigen.³

5. Die beständige Fehlinterpretation der sog. „Basisrate“

Häufig wird in Sachverständigengutachten auf die sog. „Basisrate“ (eine mathematisch ermittelte Größe für die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalldelikts) Bezug genommen, obwohl diese sehr umstritten ist, vor allem, wenn es um eher selten vorkommende Formen von Delinquenz geht. Insbesondere bei divergierenden Gutachten wäre zu erwarten, dass eine Auseinandersetzung mit der Problematik der Basisrate stattfindet. Stattdessen wird häufig auf die Basisrate verwiesen, ohne auf die Bedenken dagegen, die in der Literatur⁴ oder in abweichenden Gutachten geäußert werden, einzugehen.

6. Fragen, die zu beantworten wären...

Vor diesem Hintergrund stellen sich u.a. folgende Fragen im Hinblick auf die Gutachten, die uns vorlagen.

- Sämtliche nicht belegte Angaben der Probanden werden in Zweifel gezogen und mit Persönlichkeitsmerkmalen in Verbindung gebracht. Weshalb aber sollten beispielsweise Angaben zur Ausbildung oder zur beruflichen Entwicklung vom Probanden erfunden worden sein, nur oder gerade weil sie vielleicht nicht den allgemeinen Erfahrungen entsprechen?
- Welche Aussagen erlauben Beschwerden zu Beginn der Inhaftierung über künftige Delinquenz? Ist ein Gefangener, der sich den Bedingungen des Strafvollzuges widerspruchslos unterordnet, auch eher bereit (wie dies Gutachter häufig unterstellen), strafrechtliche Normen zu akzeptieren?
- Oftmals hat man bei der Lektüre der Gutachten das Gefühl, dass der Proband dem Gutachter (aus welchem Grund auch immer) unsympathisch war. In welchem Umfang bestimmen eigene Einstellungen des Gutachters die Beurteilung von Verhaltensweisen des Probanden und in wie weit ist der Gutachter imstande, die besonderen Bedingungen einer Begutachtung (meist) unter den Bedingungen des Strafvollzuges zu berücksichtigen?
- Wieso werden „Hass und Wut“ auf die Opfer, so sie denn in der Exploration geäußert werden, als (zurückliegendes) Tatmotiv und (spätere) Schuldzuweisungen und als Ausdruck (negativer) Persönlichkeitsmerkmale betrachtet und nicht als Fortschritt gegenüber einem etwaigen Bestreiten in der Hauptverhandlung?
- Weshalb wird in Gutachten ein als Ausdruck von Ungebundenheit und Sprunghaftigkeit beurteilter häufiger Wechsel der beruflichen Tätigkeit nicht interpretiert als positiv zu bewertende Bereitschaft, sich neuen beruflichen Herausforderungen stellen zu wollen?
- Weshalb wird versucht, eine hohe emotionale Bindungsfähigkeit im familiären Bereich (die ohnehin nur selten vorliegt bzw. nachzuweisen ist) in Fällen, in denen sie dann einmal offensichtlich gegeben ist, herunterzuspielen, als

³ vgl. Stelly/Thomas 2005, Kerner 2004 sowie Laub/Sampson 2003/2006.

⁴ vgl. Volkart 2002, S. 107, 113; Nedopil 2002, S. 346; Kröber 2011, S. 122, spricht in diesem Zusammenhang von Gutachtern, die sich „aufs Basisraten verlegen“.

„konstruiert“ darzustellen oder gegen mögliche andere, negative Aspekte auszuspielen?

- Ressourcen, die für jegliche berufliche Tätigkeit außerhalb des Vollzugs wichtig sind, werden zwar anerkannt, aber häufig ausschließlich als Erleichterung des Wiedereinstiegs in Delinquenz.
- Das Selbstwertgefühl beeinträchtigende Erlebnisse während der Verhandlung sowie die Erfahrung der Verurteilung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die künftige Legalbewährung werden häufig nicht problematisiert, sondern mit dem Hinweis abgetan, der Proband habe eine Vielzahl von Überlegenheitsphantasien, etwa gegenüber seinen Mitgefangenen. Was das Überlegenheitsgefühl gegenüber Geschäftspartnern und Gerichten mit „Überlegenheitsphantasien“ im Strafvollzug gemeinsam haben könnte, bleibt unergründlich.

7. Zu Risiken und Nebenwirkungen von psychiatrischen Gutachten fragen Sie den Kriminologen!

Eine Vielzahl von psychiatrischen Sachverständigen neigt dazu, Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung aufzudecken und die bei den Probanden vorhandenen (positiven) Ressourcen zu vernachlässigen. Kriminalprognostische Begutachtung dieser Art lässt sich als „*Sammeln giftiger Pilze*“ charakterisieren. Dabei zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Vorstellung, es ließen sich halbwegs lineare Beziehungen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und abweichendem Verhalten ermitteln, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik überholt ist⁵. Kriminologisch kann aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden. Vielmehr müssen Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, welche die Taten begünstigen, neben individuellen, die Täterpersönlichkeit prägenden Gesichtspunkten mit berücksichtigt werden.⁶

Unausrottbar scheint auch die Angewohnheit vieler Sachverständiger, die in den Akten befindlichen Erkenntnisse aus früheren Begutachtungen fortzuschreiben oder fehlende Informationen auch für die aktuelle Begutachtung nicht zu beachten, obwohl sie vom Probanden vorgebracht wurden. Auf diese Weise werden „Aktenkarrieren“ kreierte, die mit den aktuellen Lebensumständen des Probanden wenig zu tun haben („quod (non) est in acta, (non) est in mundo“). Selbst bei offensichtlichen Diskrepanzen zwischen früheren Begutachtungen und den eigenen Wahrnehmungen in der Exploration werden die früheren Erkenntnisse des Kollegen allenfalls vorsichtig in Frage gestellt, wenn die Widersprüche nicht gänzlich relativiert werden – getreu dem Motto „eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“. Hinzu kommt das Problem der „Haus- und Hofgutachter“, die spätestens dann als Zweitgutachter vom Gericht beauftragt werden, wenn die Risikoeinschätzung im Erstgutachten nicht den Vorstellungen des Gerichts entspricht.

Die vermeintliche Objektivierung der Befunde durch neue Erkenntnisse und Instrumente hat die Qualität der Gutachten nicht verbessert, sondern teilweise zusätzliche Probleme geschaffen. Die Bedeutung der Basisrate für die Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit im konkreten Einzelfall fordert vom Sachverständigen Aussagen über die exakte Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit, die nur spekulativ sein können.

⁵ siehe bereits Rasch 1999, S. 148 ff.

⁶ Frommel 2010, S. 285.

Wie die Karriereforschung und die Untersuchungen zu „Intensivtätern“ aufgezeigt haben, ist die weitere Entwicklung von so vielen (unterschiedlichen) Variablen abhängig, dass genaue Voraussagen nicht möglich sind. Dass theoriefreie Klassifikationssysteme wie ICD-10 oder DSM-IV keine gründliche Diagnostik ersetzen können, ist unumstritten. Die darin angeführten Kriterien sind selbst unscharf und interpretationsbedürftig, für Staatsanwaltschaft und Gerichte wegen der einfach nachvollziehbaren Kategorien jedoch äußerst attraktiv. Ähnliches gilt für Vorhersageskalen wie HCR, SVR oder PCL, die Juristen zu eigenen Risikoeinschätzungsversuchen anregen, obwohl sie allenfalls ein Hilfsinstrument sein können.

So sehr es auch zu begrüßen ist, dass Leistungs- und Persönlichkeitstests ebenfalls zunehmend zur Absicherung von Erkenntnissen aus der Exploration in Sachverständigengutachten einfließen, so groß ist bei allen aufgeführten „objektiven“ Verfahren die Gefahr, dass sie missbraucht werden, um die nach wie vor große Unsicherheit bei der Prognose künftigen Legalverhaltens zu kaschieren. Damit werden sie zum Alibi, um die Zweifel an der Unzuverlässigkeit von Prognosen zu zerstreuen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Gutachten für das weitere Leben ihrer (!) Probanden sollten sich die Sachverständigen dieser Risiken bewusst sein. Solange Staatsanwälte und Richter nicht durch umfassende Fort- und Weiterbildung für die Problematik der Ungenauigkeit von Kriminalprognosen sensibilisiert sind, solange bleibt die Abhängigkeit der Gerichte von Sachverständigen unverändert groß.

Literatur

Bohus, Martin; Stieglitz, Rolf-Dieter, Fiedler, Peter; Berger Mathias: Persönlichkeitsstörungen. In: Berger, Mathias (Hrsg.): Psychiatrie und Psychotherapie, München 1999, S. 771-845.

Frommel, Monika: Taugt der Hangtäterbegriff noch? In: Krim. Journal 2010, S. 276-288.

Herkner, Werner: Einführung in die Sozialpsychologie, 1. Nachdruck, Bern-Stuttgart-Wien 1978.

Kerner, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/ Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim 2004, S. 3-52.

Kröber, Hans-Ludwig: Das Basisraten. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2011, S. 121-122.

Laub, John H.; Sampson, Robert J.: Shared Beginnings. Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70. Cambridge u. a. 2003/2006.

Nedopil, Norbert: Neues zur Kriminalprognose – Gibt es das? In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg 1995, S. 83-95.

Nedopil, Norbert: Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? In: NStZ 2002, S. 344-349.

Rasch, Wilfried: Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln 1999.

Rusche, Stefan: In Freiheit gefährlich? – Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern. Regensburg 2004.

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen: Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen 2005.

Volckart, Bernd: Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. In: Recht und Psychiatrie 2002, S. 105-114.

